
10817/AB XXIV. GP

Eingelangt am 08.05.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Grosz, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2012 unter der Zl. 10934/J-NR/2012 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hacklerregelung‘ für Beamte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Anzahl der Bediensteten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) in leitender Funktion (Sektionsleiter/innen, Gruppenleiter/innen, Abteilungsleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen sowie Amtsleiter/innen an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland), die im gewünschten Zeitraum in Pension gegangen sind, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Zeitraum	Gesamtzahl	weiblich	männlich	durchschnittl. Antrittsalter
01.01.-31.12.2007	15	-	15	64,4
01.01.-31.12.2008	6	3	3	64,3
01.01.-31.12.2009	8	-	8	64,8
01.01.-31.12.2010	6	1	5	62,7
01.01.-31.12.2011	8	3	5	64,6
01.01.-31.03.2012	-	-	-	-

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Frage 3:

Der in der Anfrage umschriebene Personenkreis umfasst 43 Bedienstete. Alle sind im Zeitraum bis einschließlich 31.12.1953 geboren.

Zu Frage 5:

Zeitraum	Erreichtes Lebensjahr							
	60	61	62	63	64	65	66	67
01.01.-31.12.2007	-	-	1	3	4	5	-	2
01.01.-31.12.2008	-	-	1	-	1	4	-	-
01.01.-31.12.2009	-	-	-	-	2	6	-	-
01.01.-31.12.2010	2	-	-	1	2	1	-	-
01.01.-31.12.2011	-	-	1	-	-	7	-	-
01.01.-31.03.2012	-	-	-	-	-	-	-	-

Zu Frage 6:

Für vier Bedienstete des in der Anfrage umschriebenen Personenkreises wurde die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit gemäß § 236b Abs. 6 BDG 1979 in der geltenden Fassung festgestellt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Jeweils ein/eine Bediensteter/e der Pensions-Jahrgänge 2010 und 2011 hat zur Erreichung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit Nachkäufe gemäß § 53 Abs. 2 lit. i Pensionsgesetz 1965 in der geltenden Fassung in der Höhe von Euro 29.851,24 (Nachkauf von 53 Monaten) und Euro 16.509,99 (Nachkauf von 29 Monaten) getätigt.

Zu Frage 9:

Der durchschnittliche monatliche Aktivbezug vor Antritt der Pension der jeweiligen Bediensteten hängt von der einzelnen Einstufung ab und entspricht den jeweiligen besoldungsrechtlichen Vorgaben.

Zu Frage 10:

Die monatliche Pension wird nicht vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) ausbezahlt und betrifft daher keine Angelegenheit der Vollziehung im Zuständigkeitsbereich des BMeiA.